

Der Landrat schlug vor, diese Anregung abzulehnen, da der Innenminister des Landes NRW die gesetzlichen Feiertage, an denen zu flaggen sei, festlege. Im Übrigen könne der Landrat bei besonderen, wohlgemerkt kreisbezogenen Anlässen, flaggen lassen, nicht aber bei generellen Anlässen nationalen oder internationalen Charakters. Ansonsten müsste man voraussichtlich an fast jedem Tag im Jahre die Fahnen hissen, was aber nicht sinnvoll sei, da dann die Besonderheit solcher Anlässe, zu denen geflaggt werde, untergehe. Diese Frage falle im Übrigen in die alleinige Zuständigkeit des Landrates.

Abg. Hartmann wies daraufhin, dass es Kolleginnen und Kollegen des Landrates gebe, die ihr ihnen in dieser Frage laut Innenministerium NRW zustehendes Ermessen anderweitig ausüben, so z. B. in Dortmund, Köln und anderen Stellen. Insoweit sei der Hinweis auf nationale oder internationale Anlässe auch kein Entschuldigungstatbestand. Zum Glück sei Deutschland, was die Gleichberechtigung/Gleichstellung angehe, gleich welcher Lebensgemeinschaft/Lebensform oder wie man nach seiner Façon selig werden möchte, weiter als manch anderer Staat. Insoweit befürworte er den Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Jusos ausdrücklich. Er halte dies für ein wichtiges Signal auch auf lokaler Ebene. Genauso müsse man beispielsweise dafür sorgen, dass die Energiewende gelinge, auch wenn es vielleicht ein nationales oder globales Anliegen sei. Deshalb würde er sich freuen, wenn der Landrat sein Ermessen in eine andere Richtung ausüben würde. So finde in Köln eine der größten Veranstaltungen, der Christopher-Street-Day, zu diesem Thema statt und es sei ein Merkmal, dass man sich dazu auch bekenne. Er glaube, im Zusammenwachsen der Regionen wäre das eine gute Gelegenheit, dies unabhängig von der Rechtslage auch zu unterstützen und hier mitzumachen. Schade sei aber, dass das einfach pauschal abgelehnt worden sei und dass die entsprechende Pressemeldung der Kreispressestelle auf denselben Tag datiert sei, an dem der Antrag bei der Kreisverwaltung eingegangen sei. Deshalb werde seine Fraktion dem Votum des Landrates nicht folgen. Vielmehr sei man im Gegenteil der Auffassung, dass man hier ein gutes Zeichen setzen könnte und diese Möglichkeit auch bestehe.

Abg. Solf war irritiert, dass die Jusos von heute vor einer Fahne stramm stünden. Mutiger sei, wenn man im ganz normalen, täglichen Umgang die Menschen, die anders orientiert seien, inkludiere und gleich behandle. Im Übrigen sehe er hier die Gefahr der Präzedenzwirkung für weitere Anlässe.

Abg. Lamberty stimmte letzteren Ausführungen seines Vorredners zu. Wenn das Flaggen eine Ausnahme von der Regel bleiben solle, dann müsse man so verfahren, wie der Landrat es hier entschieden habe oder man müsse sich darüber Gedanken machen, an welchen Anlässen man zusätzlich flaggen wolle. Er sei der Auffassung, man sollte eher restriktiv damit umgehen und könne daher dem Vorschlag des Landrates zustimmen.

Abg. Deussen-Dopstadt nahm Bezug auf die Ausführungen im Zuge der Verwaltungsvorlage. Man brauche sich auch nicht gegenseitig zu versichern, dass man andersgeschlechtliche oder anders geartete Lebensformen als gleichberechtigt anerkenne. Bei einer Internetrecherche habe sie festgestellt, dass in den Städten, in denen die Flagge gehisst worden sei, in der Tat Veranstaltungen zum Christopher-Street-Day stattgefunden und damit lokale Bezüge bestanden hätten. Sie appelliere an den Landrat, entsprechend zu verfahren, falls es ähnliche Anlässe im Rhein-Sieg-Kreis gebe. Dann sei das keine Hervorhebung gegenüber anderen Anlässen, wäre aber eine Souveränität dem Thema gegenüber. Diesen Ermessensspielraum würde sie gern auch behalten wollen, dass dann, wenn es den Anlass gebe, geflaggt werde.

Abg. Tüttenberg wies den Wortbeitrag des Abg. Solf, die Jusos würden vor einer Fahne stramm stehen, zurück. Dies stelle eine Simplifizierung dar, die seinen Wortbeitrag eigentlich

disqualifiziere. Seinen Hinweis, dass man dies im Alltagsverhalten besser leben sollte, nehme er aber ernst. Das entbinde aber nicht von der Verantwortung, auch als Gemeinschaft und öffentliche Hand entsprechend „Flagge zu zeigen“, zumal dies ja auch zulässig sei. Dort, wo dies getan worden sei, seien alle diese Folgeerscheinungen, die hier als „Schreckgespenst an die Wand gemalt“ worden seien, nicht eingetreten. Insofern sei diese Sorge aufgrund gemachter Erfahrungen ungegründet. Es könne auch durchaus den einen oder anderen weiteren Anlass zum Flaggen geben, der genauso wichtig sei. Deshalb sei es gut, sich damit zu beschäftigen. Es sei dargelegt worden, dass der Landrat hierüber allein entscheiden könne. Man könne dem Landrat seine rechtlich obliegende Verantwortung und Zuständigkeit in der Sache nicht nehmen. Der Kreisausschuss könne aber beschließen, den Landrat zu bitten, etwas Bestimmtes zu tun. **Deshalb greife seine Fraktion den Antrag, der hier als Bürgerantrag eingereicht worden sei, in der Sache auf und bitte den Landrat, vor dem Hintergrund der rechtlichen Möglichkeiten und der nicht eingetroffen schlechten Erfahrungen in den Städten, wo geflaggt worden sei, dies umzusetzen.**

Der Landrat ließ sodann über den Antrag des Abg. Tüttenberg abstimmen.